

MODULPRÜFUNG

SBWL-Rechnungslegung und Steuerlehre

HOMEPAGE

02.10.2024

Sehr geehrte Studierende!

Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise:

- Die Modulprüfungsunterlagen bestehen aus einem Angaben- und einem Lösungsteil. Bitte entfernen Sie die Heftklammern des Lösungsteils **nicht**.
- Am Ende der Prüfung ist **ausschließlich der geheftete Lösungsteil abzugeben**. Sollten Sie eine **Aufgabenstellung nicht bearbeiten**, ist dennoch der entsprechende **Lösungsbogen mit Namen und Matrikelnummer abzugeben**. Die Abgabe des Angabenteils ist nicht erforderlich.
- Auf **jedem Blatt** des Lösungsteils sind **Name und Matrikelnummer** einzutragen.
- Bitte beachten Sie, dass Sie die jeweiligen Beispiele **ausschließlich im jeweiligen Lösungsteil innerhalb des dafür vorgesehenen Platzes lösen**. Abgegebene **Lösungen außerhalb des Lösungsteils** (zB am Angabenteil oder selbst mitgebrachte Lösungsbögen) werden **ausnahmslos nicht beurteilt**.
- Für eine **positive Note** müssen mehr als 50 % der maximal erzielbaren 120 Punkte, somit **60,5 Punkte**, erreicht werden. Die erworbenen Mitarbeitspunkte werden anlässlich der erstmaligen positiven Beurteilung der Modulprüfung berücksichtigt und verfallen damit. Im Fall einer negativen Modulprüfungsnote werden allfällige Mitarbeitspunkte jedoch nicht berücksichtigt.
- Die Prüfung dauert **120 Minuten** und beginnt, sobald alle Teilnehmenden alle Prüfungsunterlagen erhalten haben.
- Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt ausschließlich und individuell über Learn@WU bis **spätestens 30.10.2024**.

Frage 1 (10 Punkte)

Die Hedib-AG hat am 12. Mai 2023 eine Fertigungsmaschine um EUR 150.000 (netto, 20% USt) unter Eigentumsvorbehalt an die Ortlieb-GmbH geliefert. Im September wurde das Konkursverfahren vom zuständigen Gericht eröffnet, worauf die Hedib-AG ihr Aussonderungsrecht geltend machte. Die Masseverwalterin/der Masseverwalter hat daraufhin im Oktober entschieden, dass das angemeldete Aussonderungsrecht anerkannt wird. Die Fertigungsmaschine wird Ende November wieder zur Hedib-AG geliefert.

Für die Erzeugung der Fertigungsmaschine sind bei der Hedib-AG ursprünglich EUR 100.000 an Herstellungskosten angefallen. Die Fertigungsmaschine kann im nächsten Jahr voraussichtlich um EUR 135.000 (netto, 20% USt) an einen anderen Kunden verkauft werden. Dazu sind aber noch Umbauarbeiten erforderlich, die bei der Hedib-AG Kosten iHv EUR 35.000 verursachen werden. Weiters fallen Vertriebskosten iHv EUR 10.000 an.

Bisheriger Buchungsstand:

12.5.2023:

(2) Forderungen L+L	180.000	
an (4) Umsatzerlöse		150.000
an (3) Umsatzsteuer		30.000

Die Maschine ist im Inventurwert nicht enthalten.

Aufgabenstellung:

Nehmen Sie alle notwendigen Buchungen der Hedib-AG zum 31.12.2023 vor, wenn die Hedib-AG ein möglichst hohes Ergebnis erzielen möchte. (Vermerken Sie auch eventuell notwendige steuerliche Korrekturen in Form von Mehr-Weniger-Rechnungen.)

Lösung:				
Text	Soll	Haben	<u>Nebenrechnung</u>	
(4) Umsatzerlöse	150.000		HK	100.000
(3) USt	30.000		Erlös	135.000
(2) Forderungen		180.000	abzüglich Umbau EK	35.000
(1) FE	90.000		abzüglich Umbau EK	<u>10.000</u>
(4) BV		90.000	absatz. Vglw.	90.000

Frage 1 (8 Punkte)

Die Mutter AG gewährte der Tochter GmbH am 01.01.2023 ein 10-jähriges, endfälliges Darlehen in Höhe von EUR 100.000,00, das die Mutter AG im Einzelabschluss zum 31.12.2023 um 10 % einzelwertberichtigt hat. Das Darlehen wird mit 4 % pro Jahr verzinst. Diese Zinsen werden im Jänner des Folgejahres für das vergangene Jahr bezahlt.

Aufgabenstellung:

Ermitteln Sie die einzelnen Konsolidierungsbuchungen **zum 31.12.2023** und geben Sie die Auswirkungen auf das Ergebnis an.

Lösung:

(3) Verbindlichkeiten verbundene Unternehmen	100.000,00	
AN (8) Abschreibungen Finanzanlagen		10.000,00
AN (0) Ausleihungen verbundene Unternehmen		90.000,00
<i>ErgebnisAuswirkung: +10.000,00</i>		
(8) Zinserträge	4.000,00	
AN (8) Zinsaufwendungen		4.000,00
<i>ErgebnisAuswirkung 0</i>		
(3) Verbindlichkeiten verbundene Unternehmen	4.000,00	
AN (2) Forderungen verbundene Unternehmen		4.000,00
<i>ErgebnisAuswirkung 0</i>		

Frage 2 (2 Punkte)

Nennen Sie die Bestandteile eines Konzernabschlusses nach UGB.

Lösung: Bilanz, GuV, Anhang, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung

Frage 1 (18 Punkte)

Herr *Jackson* ist Geschäftsführer der *Peter GmbH* und hat vor kurzem eine neue Spielfigur „Hobbit“ kreiert. Diese soll nun zusätzlich zu den anderen Produkten von seiner Spielzeugfirma produziert werden. Im Rahmen der dafür notwendigen Betriebserweiterung beabsichtigt die *Peter GmbH* eine Investition in eine Maschine zu tätigen (Anschaffungskosten EUR 100.000, Nutzungsdauer = 4 Jahre, Abschreibung linear, Inbetriebnahme 01.01.20X1).

Für die Finanzierung der Maschine stehen alternativ die folgenden Darlehen zur Verfügung:

Darlehen A (Ratenschuld):

- Ratenschuld, Tilgung jährlich nachschüssig, Verzinsung jährlich **vorschüssig**
- Rückzahlungsbetrag = EUR 105.460
- Laufzeit = 3 Jahre
- Zinssatz = 2,75%
- Disagio/Damnum = EUR 5.000
- Geldbeschaffungskosten = EUR 460

Darlehen B (Zinsschuld):

- Zinsschuld, Verzinsung jährlich **nachschüssig**
- Rückzahlungsbetrag = EUR 105.300
- Laufzeit = 3 Jahre
- Zinssatz = 3,75%
- Disagio/Damnum = EUR 4.800
- Geldbeschaffungskosten = EUR 500

Aufgabenstellung:

Berechnen Sie den **Kapitalwert nach Steuern** ($i = 2,5\%$) per Jänner X1 für beide Darlehensvarianten und stellen Sie fest, welches Darlehen für die *Peter GmbH* vorteilhafter ist. Runden Sie auf ganze Zahlen. **Begründen** Sie Ihr Vorgehen anhand des Gesetzestexts.

Lösung zu 1a Berechnung:

Anschaffungskosten	100.000,00
Nutzungsdauer	4
Alternativzinssatz	2,5%
KSt	23%

q	1,0250
q _s	1,0193

Darlehen A:	vorschüssig!
Rückzahlungsart:	Ratenschuld
Zinssatz (vorschüssig)	2,75%
Rückzahlungsbetrag	105.460,00
Laufzeit	3
Disagio/Damnum	5.000,00
Geldbeschaffungskosten	460,00

Darlehen B:	nachschüssig
Rückzahlungsart:	Zinsschuld
Zinssatz	3,75%
Rückzahlungsbetrag	105.300,00
Laufzeit	3
Disagio/Damnum	4.800,00
Geldbeschaffungskosten	500,00

Darlehen A

t	0	1	2	3
Kreditaufnahme	105.460			
Tilgung	-	-35.153	-35.153	-35.153
Restschuld	105.460	70.307	35.153	-
FK-Zinsen	-2.900	-1.933	-967	
Damnum	-5.000			
Geldbeschaffungskosten	-460			
Zt	97.100	-37.087	-36.120	-35.153
Zinsen		-2.900	-1.933	-967
Damnum		-1.667	-1.667	-1.667
Geldbeschaffungskosten		-153	-153	-153

BMGI	-	-4.720	-3.753	-2.787
St	-	1.086	863	641
Zt+St	97.100	-36.001	-35.257	-34.512
q_s^{-t}	1,0000	0,9811	0,9626	0,9444
$(Z_t+S_t)*q_s^{-t}$	97.100	-35.321	-33.938	-32.593
Kapitalwert	-4.753			
Darlehen B				
t	0	1	2	3
Kreditaufnahme	105.300			
Tilgung	-	-	-	-105.300
Restschuld	105.300	105.300	105.300	-
FK-Zinsen	-	-3.949	-3.949	-3.949
Damnum	-4.800			
Geldbeschaffungskosten	-500			
Zt	100.000	-3.949	-3.949	-109.249
Zinsen		-3.949	-3.949	-3.949
Damnum		-1.600	-1.600	-1.600
Geldbeschaffungskosten		-167	-167	-167
BMGI	-	-5.715	-5.715	-5.715
St	-	1.315	1.315	1.315
Zt+St	100.000	-2.634	-2.634	-107.934
q_s^{-t}	1,0000	0,9811	0,9626	0,9444
$(Z_t+S_t)*q_s^{-t}$	100.000	-2.584	-2.536	-101.933
Kapitalwert	-7.053			
Wahl: Darlehen A				

Frage 2 (4 Punkte)

Die Peter GmbH plant außerdem noch folgende Investitionsprojekte:

- Kauf eines gebrauchten Förderbandes für die Spielzeugproduktion:
AK EUR 750.000,00 (inkl 20 % USt), ND 5 Jahre
- Kauf eines vollautomatisierten Hochregallagers:
AK EUR 180.000,00 (inkl 20 % USt), ND 10 Jahre

Aufgabenstellung:

Beurteilen Sie, ob und in welcher Höhe die *Peter GmbH* für die genannten Investitionen einen **Investitionsfreibetrag gem § 11 EStG** geltend machen kann. Runden Sie auf ganze Zahlen. **Begründen** Sie Ihr Vorgehen anhand des Gesetzestext.

Lösung 2)

§ 11 IFB

	AK brutto	AK netto	ND Jahre	
Kauf Förderband gebraucht	750.000	625.000	5	
Kauf Hochregallager	180.000	150.000	10	
IFB?				Höhe IFB
Nein, weil gebraucht gekauft § 11 Abs 3 Z 5 EStG				0
Ja, kein Ausschlussgrund gem § 11 EStG, minimale ND erfüllt				15.000

Frage 3 (5 Punkte)

- Beschreiben Sie das BEPS-Projekt. Gehen Sie insbesondere auf die Zielsetzung und Auswirkungen des Projekts ein.
- Nennen Sie 3 BEPS-Aktionspunkte.
- Erläutern Sie das Zwei-Säulen-Modell der OECD und beschreiben Sie die Grundzüge von Pillar 1 und Pillar 2.

Lösung 3a):

BEPS-Aktionsplan I



- Final Reports zum Aktionsplan der OECD vom Oktober 2015:
 - <http://www.oecd.org/tax/beps-2015-final-reports.htm>
- Entwicklung neuer Standards zur Vermeidung
 - der doppelten Nichtbesteuerung
 - grenzüberschreitenden Gewinnverlagerung
- „Das BEPS-Maßnahmenpaket stellt die erste substanzielle – und überfällige Überarbeitung der internationalen Steuerstandards in fast einem Jahrhundert dar. Diese Überarbeitung ist nicht nur notwendig, um BEPS entgegenzuwirken, sondern auch um die Nachhaltigkeit des bestehenden internationalen Rahmens für die Besteuerung grenzüberschreitender Tätigkeiten und die Vermeidung von Doppelbesteuerung zu gewährleisten.“
(vgl. OECD/G20 Projekt Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, Erläuterung - Abschlussbericht 2015, Rz 8)

BEPS-Aktionsplan II



- Vereinheitlichung steuerlicher Rahmenbedingungen auf internationaler Ebene
- Anpassung steuerlicher Regelungen, um Herausforderungen der digitalen Wirtschaft gewachsen zu sein
- Effiziente und transparente Gestaltung der internationalen Zusammenarbeit
- Reduktion steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten
 - jeder Staat soll fairen Anteil am Steuersubstrat erhalten
- Ausarbeitung konkreter Empfehlungen
 - Umsetzung durch teilnehmende Staaten in nationales Recht

Lösung 3b):

BEPS-Aktionspunkte



1. Herausforderungen für die Besteuerung der **digitalen Wirtschaft**
2. Neutralisierung der Effekte **hybrider Gestaltungen** (sog. Hybrid Mismatch Arrangements)
3. Stärkung der Vorschriften zur **Hinzurechnungsbesteuerung** (CFC-Rules)
4. Begrenzung der Gewinnverkürzung durch Abzug von **Zins-** oder **sonstigen** finanziellen Aufwendungen
5. Wirksamere Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken unter Berücksichtigung von **Transparenz und Substanz**
6. Verhinderung von **Abkommensmissbrauch** (Treaty Abuse)
7. Verhinderung der **künstlichen Umgehung** des Status als **Betriebsstätte**
8. (bis 10.) Gewährleistung der Übereinstimmung zwischen **Verrechnungspreisergebnissen** und Wertschöpfung (Fokus: Immaterielle Wirtschaftsgüter, Kapital und Risiken)
11. **Messung und Monitoring** von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Datensammlung und -analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen von BEPS)
12. Verpflichtung der Steuerpflichtigen zur **Offenlegung** ihrer aggressiven Steuerplanungsmodelle
13. Überarbeitung der **Verrechnungspreisdokumentation** (CbC-Reporting)
14. Verbesserung der Wirksamkeit von **Streitbeilegungsmechanismen**
15. Entwicklung eines **multilateralen Instruments** zur Umsetzung der BEPS Maßnahmen

Lösung 3c)

BEPS Aktion 1: Zwei-Säulen-Modell



- OECD/G20 Staaten: globale Steuerreform basierend auf zwei Säulen
 - **Pillar 1:** Neuverteilung von Besteuerungsrechten iZm digitalen Geschäftsmodellen
 - Neue Anknüpfungspunkte („New Nexus“), damit Besteuerungsrechte vom Ort der Produktion zum Ort der Vermarktung verschoben werden
 - Gewinnzuteilung auf Staaten erfolgt mittels Formel
 - Anwendungsbereich: multinationale Unternehmen mit globalem Umsatz > 20 Mrd und Umsatz-Profitorbitabilität > 10 %.
 - **Pillar 2:** Globale effektive Mindestbesteuerung
 - iHv mindestens 15 %
 - Anwendungsbereich: multinationale Unternehmen mit globalem Umsatz > 750 Mio
- **Ende 2022: EU-Richtlinie zur globalen Mindestbesteuerung**
- **Oktober 2023: Ö-Entwurf Mindestbesteuerungsgesetz (MinBestG) → Inkrafttreten 1.1.2024**

153



BEPS Aktion 1: Zwei-Säulen-Modell



- OECD/G20 Staaten: globale Steuerreform basierend auf zwei Säulen
 - **Pillar 1:** Neuverteilung von Besteuerungsrechten iZm digitalen Geschäftsmodellen
 - Neue Anknüpfungspunkte („New Nexus“), damit Besteuerungsrechte vom Ort der Produktion zum Ort der Vermarktung verschoben werden
 - Gewinnzuteilung auf Staaten erfolgt mittels Formel
 - Anwendungsbereich: multinationale Unternehmen mit globalem Umsatz > 20 Mrd und Umsatz-Profitorbitabilität > 10 %.
 - **Pillar 2:** Globale effektive Mindestbesteuerung
 - iHv mindestens 15 %
 - Anwendungsbereich: multinationale Unternehmen mit globalem Umsatz > 750 Mio
- **Ende 2022: EU-Richtlinie zur globalen Mindestbesteuerung**
- **Oktober 2023: Ö-Entwurf Mindestbesteuerungsgesetz (MinBestG) → Inkrafttreten 1.1.2024**

153



Frage 1 (25 Punkte)

Die Textil-GmbH (Bilanzstichtag: 31.12) hat kürzlich einen Großauftrag zur Erzeugung der kommenden Winterkollektion für das Modelabel Mucci-GmbH an Land gezogen. Derzeit ist die Textil-GmbH jedoch voll ausgelastet und verfügt nicht über genügend Produktionskapazitäten zur Erfüllung des Auftrages. Da der vorliegende Auftrag für die Textil-GmbH jedoch sehr lukrativ ist und zudem in den kommenden Jahren mit Folgeaufträgen von der Mucci-GmbH zu rechnen ist, beschließt die Textil-GmbH ihre Produktionskapazität auszubauen. Neben der Aufnahme zusätzlicher Mitarbeiter für die Produktion soll insbesondere auch das bestehende Produktionsgebäude im Jahr 2023 erweitert werden.

Auszug aus dem Anlagespiegel der Textil-GmbH zum 31.12.2022 (in EUR):

	Anschaffungskosten (UGB = EStG)
Grund und Boden	1.500.000,00
Produktionsgebäude	2.200.000,00
Bürogebäude	950.000,00
Produktionsmaschinen	660.000,00

Sämtliche Gegenstände des Anlagevermögens wurden im Jahr der Gründung der Textil-GmbH (erste Jahreshälfte 2019) angeschafft und in Betrieb genommen.

Die unternehmensrechtliche Nutzungsdauer der beiden Gebäude beträgt 25 Jahre (ein entsprechendes Sachverständigengutachten liegt jedoch nicht vor). Die unternehmens- und steuerrechtliche Nutzungsdauer der Produktionsmaschinen beträgt 15 Jahre. (Es werden keine Sonderformen der Abschreibung bzw. Absetzung für Abnutzung angewendet.)

Von März bis April 2023 lässt die Textil-GmbH wie geplant das bestehende Produktionsgebäude durch einen Zubau erweitern.

Da auch das Bürogebäude voraussichtlich im kommenden Jahr ausgelastet sein wird, beauftragt die Textil-GmbH den Baumeister zudem mit dem Ausbau des Dachbodens dieses Gebäudes. Aufgrund von Schwierigkeiten während der Bauarbeiten kann dieser Umbau jedoch erst Ende September 2023 abgeschlossen werden.

Schließlich lässt die Textil-GmbH auch noch sämtliche alte Fenster des Bürogebäudes durch neue Fenster ersetzen und die alten Büroräume neu ausmalen. Diese Arbeiten werden im Mai 2023 abgeschlossen.

Der Baumeister legt am 30.10.2023 die folgende (noch nicht verbuchte) Rechnung (in EUR), welche von der Textil-GmbH aufgrund einer Sondervereinbarung mit dem Baumeister erst am 01.03.2024 beglichen wird:

Zubau Produktionsgebäude	350.000,00
Dachbodenausbau	180.000,00
Austausch Fenster	90.000,00
Malerarbeiten	55.000,00
<hr/>	
Nettobetrag	675.000,00
+ 20% Umsatzsteuer	135.000,00
<hr/>	
Bruttobetrag	810.000,00

Aufgabenstellung

- a) Nehmen Sie unter Berücksichtigung der aktuell anzuwendenden Rechtslage **sämtliche** für den obigen Sachverhalt erforderlichen **Buchungen** inklusive einer allfälligen **Mehr-Weniger-Rechnung** für das Jahr **2023** vor. Runden Sie kaufmännisch auf 2 Dezimalstellen. Erläutern Sie Ihre Vorgehensweise anhand des Gesetzestextes.
- b) Welche 2 Änderungen ergeben sich, wenn sowohl das Produktions- als auch das Bürogebäude der Textil-GmbH an **unternehmensfremde Personen zu Wohnzwecken** vermietet werden (verbale Ausführungen ausreichend; keine Buchungen). Erläutern Sie Ihre Vorgehensweise anhand des Gesetzestextes.

Frage 2 (5 Punkte):

Erläutern Sie den Unterschied zwischen **notwendigem** und **gewillkürtem Betriebsvermögen** und führen Sie jeweils mindestens ein Beispiel an.

Wer kann gewillkürtes Betriebsvermögen in Anspruch nehmen?

Lösung Frage 1a):

(0) Produktionsgebäude	350.000			
(0) Bürogebäude	180.000			
(7) Instandhaltung durch Dritte	145.000	Alternativ: (7) Sonstiger betrieblicher Aufwand		
(2) Vorsteuer	135.000			
AN (3) Verbindlichkeiten L+L			810.000	MWR 0,00

Zubau Produktionsgebäude:

Herstellung (Änderung der Wesensart): Aktivierung und Abschreibung

§ 203 Abs 3 iVm § 204 Abs 1 UGB

§ 6 Z 1 EStG

Dachbodenausbau:

Herstellung (Änderung der Wesensart): Aktivierung und Abschreibung

§ 203 Abs 3 iVm § 204 Abs 1 UGB

§ 6 Z 1 EStG

Austausch Fenster:

UGB: Erhaltung (Wiederherstellung des ordnungsmäßigen Zustands): keine Aktivierung

StR: Instandsetzung, Fensteraustausch zu 100% (Erhöhung Nutzungswert

bzw Nutzungsdauer): keine Aktivierung

Malerarbeiten:

UGB: Erhaltung (Wiederherstellung des ordnungsmäßigen Zustands): keine Aktivierung

StR: Instandhaltung: keine Aktivierung

Abschreibung Produktionsgebäude:

UGB: 25 Jahre (laut Angabe)

StR: 2,5% = 40 Jahre (§ 8 Abs 1 EStG)

	UGB	StR		UGB	StR
AK	2.200.000	2.200.000			
kum. Abschreibung bis Dez 22	352000	220000	bisherige ND	4	4
BW 1.1.2023	1.848.000	1.980.000			
Zubau 1. Jahreshälfte	350000	350000			
BW neu	2.198.000	2.330.000			
Abschreibung 2023	104.666,67	64.722,22	RND	21	36

(7) Planmäßige Abschreibung	104.666,67	MWR
AN (0) Produktionsgebäude	104.666,67	39.944,44

Abschreibung Bürogebäude:

UGB: 25 Jahre (laut Angabe)

StR: 2,5% = 40 Jahre (§ 8 Abs 1

EStG)

	UGB	StR		UGB	StR
AK	950.000	950.000			
kum. Abschreibung bis Dez 22	152.000	95.000	bisherige		
BW 1.1.2023	798.000	855.000	ND	4	4
Abschreibung 1. Jahreshälfte	19.000	11.875	bisherige		
BW Mitte 2023	779.000	843.125	ND	0,5	0,5
Dachbodenausbau 2.					
Jahreshälfte	180.000	180.000			
BW neu Mitte 2023	959.000	1.023.125			
Abschreibung 2. Jahreshälfte	23 390,24	14 410,21			
Abschreibung 2023 gesamt	42 390,24	26 285,21	RND	20,5	35,5

(7) Planmäßige Abschreibung	42.390,24	MWR
AN (0) Bürogebäude	42.390,24	16.105,03

Abschreibung

Produktionsmaschinen:

UGB = StR = 15 Jahre

(7) Planmäßige Abschreibung	44.000,00	MWR
AN (0) Produktionsmaschinen	44.000,00	0,00

Lösung Frage 1b)

Unternehmensrechtlich: keine Änderungen

§ 8 Abs 1 EStG: 1,5% AfA bei Wohnzwecken

§ 4 Abs 7 EStG: Instandsetzungsaufwendungen (hier: Fensteraustausch iHv EUR 90.000) verteilt auf 15 Jahre

	UGB	StR	MWR
Fensteraustausch	-90.000	-6.000	84.000

(Malerarbeiten: Instandhaltung, daher keine Verteilung auf 15 Jahre)

Lösung Frage 2

notwendiges Betriebsvermögen

WG, die objektiv erkennbar zum unmittelbaren Einsatz im Betrieb bestimmt sind und diesem auch tatsächlich dienen.

Beispiel: Maschinen zur Herstellung von Produkten, Fließbänder in Fertigungsbetrieben, LKWs eines Speditionsunternehmens ...

gewillkürtes Betriebsvermögen

WG, die weder unmittelbar dem Betrieb noch den privaten Bedürfnissen dienen, und die vom Stpfl. zum Betriebsvermögen erklärt wurden. Zur Widmung als gewillkürtes

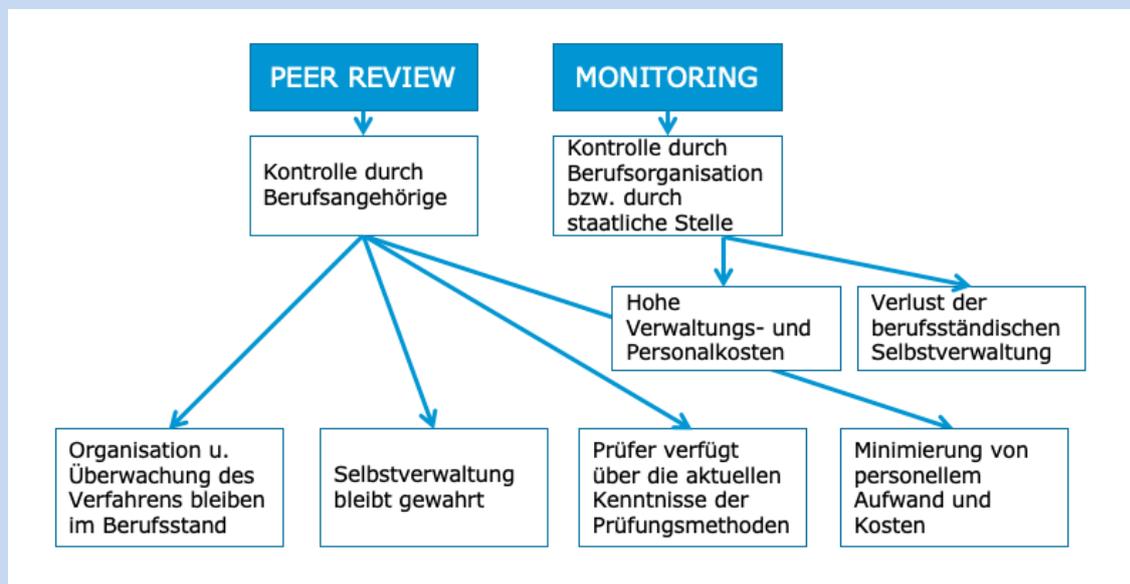
Betriebsvermögen kommen nur jene WG in Betracht, die dem sonstigen Privatvermögen zuzurechnen sind. -> muss dem Betrieb in irgendeiner Hinsicht förderlich sein

Beispiel: vermietete Liegenschaften, Finanzanlagen

nur § 5-Ermittler

Frage 1 (6 Punkte)

Auf Basis welcher zwei Systeme kann die Qualitätskontrolle von Abschlussprüfungen erfolgen? Beschreiben Sie diese kurz.

Lösung:**Frage 2 (15 Punkte)**

- Definieren Sie den Begriff „inhärentes Risiko“.
- Welche Auswirkungen hat das inhärente Risiko auf die Prüfungsplanung?
- Nennen Sie drei wesentliche Stakeholder, die das inhärente Risiko beeinflussen können und begründen Sie dies jeweils anhand eines Beispiels.
- Welche Möglichkeiten der Ergebniszielsetzung bei der Jahresabschlusserstellung gibt es?
- Nennen Sie Faktoren abseits der Stakeholderinteressen bzw der Ergebniszielsetzung, die das inhärente Risiko beeinflussen.

Lösung:

- a) Risiko, dass der Jahresabschluss fehlerhaft ist ohne Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit von Kontrollen:
- b) Je höher das inhärente Risiko, desto niedriger muss das Entdeckungsrisiko gehalten werden (bei unverändertem Kontrollrisiko), um das Prüfungsrisiko in Summe konstant zu halten, dh desto genauer muss geprüft werden:
- c) Management: zB aufgrund Interesse an höherer Prämie
 - a. Fremdkapitalgeber (Banken): zB aufgrund von Kreditklauseln in Abhängigkeit vom Jahresabschluss
 - b. Eigentümer zB aufgrund von Interesse an Ausschüttungen
- d) Möglichst hohes Ergebnis, möglichst niedriges Ergebnis, möglichst konstante Ergebnisse, möglichst exakt das vorhergesagte Ergebnis erreichen
- e) Finanzielle Risiken (zB Zins/Währungsrisiko)
 - a. Außergewöhnliche Geschäfte
 - b. Geschäfte mit nahestehenden Personen
 - c. Komplexität der Geschäfte

Frage 3 (4 Punkte)

Nennen Sie vier unzulässige Nichtprüfungsleistungen.

Lösung:

- Erstellung von Buchungsunterlagen und Jahresabschlüssen
- Entwicklung und Umsetzung von Finanz-informationssystemen
- Bewertungsleistungen
- Innenrevision
- Beilegung von Rechtsstreitigkeiten
- Einstellung von Führungskräften

Frage 4 (3 Punkte)

Welche Gesellschaften unterliegen mit ihrem Jahresabschluss der Abschlussprüfungspflicht?

Lösung:

Prüfungspflichtig sind gem. §268 UGB i.V.m § 221 UGB alle Kapitalgesellschaften außer kleine Kapitalgesellschaften (EUR 5 Mio. Bilanzsumme, EUR 10 Mio. Umsatzerlöse, 50 Arbeitnehmer; 2 von 3 Kriterien über 2 Jahre) ohne obligatorischen Aufsichtsrat, sowie Privatstiftungen, Genossenschaften, Sparkassen und bestimmte Vereine (EUR 3,0 Mio. Erlös/Aufwand oder EUR 1,0 Mio. Spenden über 2 Jahre).

Ebenso ist die GmbH & Co KG (Personengesellschaft mit Haftungsbeschränkung) von der Bestimmung umfasst.

Frage 5 (2 Punkte)

Nennen und Beschreiben Sie zwei berufsständische Organisationen bzw. Standard-Setting Organizations.

Lösung:

Berufsorganisation

Berufsständische Organisationen und Standard-Setting Organizations

- **KSW:** Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Gesetzliche Interessensvertretung der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Österreich
- **APAB:** Abschlussprüferaufsichtsbehörde, Behörde zur Qualitätssicherung und Überwachung der Fortbildung von Abschlussprüfern
- **iwp:** Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer, freiwillige Interessensvertretung der Wirtschaftsprüfer in Österreich
- **IFAC:** International Federation of Accountants, global voice for the accountancy profession
- **IAASB:** International Auditing and Assurance Standards Board, sets high-quality international standards for auditing (eg ISA)
- **IFRSF:** International Financial Reporting Standards Foundation, eine gemeinnützige Stiftung, welche globale Rechnungslegungsstandards entwickelt
- **EFRAG:** European Financial Reporting Advisory Group, Unterstützung der Europäischen Kommission bei der Implementierung von Reporting-Standards
- **AFRAC:** Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, der Verein dient der Forschung, Dokumentation und Weiterentwicklung der Rechnungslegung und Abschlussprüfung in Österreich

SEITE 27



Frage 1 (4 Punkte)

Welche Argumente sprechen dafür, dass sich das Fehlen eines Prüfungsvertrags nicht auf die Wirksamkeit der Abschlussprüfung durchschlägt?

Lösung:

- Die Wertung im Parallellfall - wenn mit dem in die Funktion bestellten Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer kein Anstellungsvertrag abgeschlossen wird, bleiben die Geschäftsführungsmaßnahmen und Vertretungshandlungen vom Fehlen des Anstellungsvertrags unberührt.
- Für die Bestellung und den Abschluss des Vertrages des Abschlussprüfers sind zwei verschiedene Organe zuständig (Vorstandsmitglied und Geschäftsführer oder Aufsichtsrat und zuständige Gesellschafter), welches den Trennungsgrundsatz verdeutlicht.
- Die weitreichenden Folgen einer ungültigen Abschlussprüfung, das Interesse an der Rechtssicherheit sowie der Umstand, dass die Aufgaben und Pflichten des Abschlussprüfers weitgehend aus dem Gesetz abgeleitet werden können.

RWZ 5/2024, # 2

Frage 2 (4 Punkte)

In welche Hauptkomponenten wird der Geschäfts- oder Firmenwert vom AFRAC kategorisiert?
Nennen und beschreiben Sie die drei Hauptkomponenten

Lösung:

- Nicht bilanzierungsfähige immaterielle Werte
Identifizierbare Werte, welche aufgrund von fehlenden Eigenschaften eines Vermögensgegenstandes im Geschäfts- oder Firmenwert dargestellt werden
- Kapitalisierungsmehrwert (going concern goodwill)
Der im erworbenen Unternehmen originär bestehende Firmenwert
- Erwartete echte Synergien (combination Goodwill)
Synergieeffekte, welche vom Erwerber durch den Zusammenschluss erwartet werden

RWZ 6/2024, # 32

Frage 3 (2 Punkte)

AFRAC 14 sieht im Fall von volatilen Kursen und Preisen rund um den Abschlusstichtag die Möglichkeit zur Durchschnittsbildung vor. Welche sind die zentralen Anwendungsfragen, die sich bei der Identifikation von volatilen Kursen ergeben?

Lösung:

- Ab welcher Höhe der Kurs- oder Preisschwankungen ist von Kursvolatilitäten auszugehen, welche ein Abgehen vom Stichtagswert rechtfertigen.
- Wie lange und häufig dürfen Kursschwankungen auftreten, dass von außergewöhnlichen Umständen ausgegangen werden kann.

RWZ 6/2024, # 3